

Angers 26 (deu)

ES BEGINNT EINE SICHERHEIT¹

Da man es als allgemein bekannt betrachtet, dass eine Frau namens Soundso vor einem Mann des heiligen Soundso² namens Soundso über gewisse geraubte Habe³, welche Teil⁴ ihres Eigentums war, Rechtstreitigkeiten wegen ihres Ansinnens hatte, dass [die Täter], aus dem Willen nach einer gütlichen Einigung heraus⁵, dieselben [Dinge]⁶ derselben Frau zurück geben sollten. Dies taten sie so auch, weshalb man sich einigte, dass sie darüber eine Sicherheit⁷ bekommen sollten, sobald der Mann [des Heiligen] diese mit seiner Hand bekräftigt hätte. Dies tat er so auch, sodass dieselbe Frau, falls sie von diesem Tage an gegen einen Mann vorgehen wollte, soundsoviele *solidi* zahlen muss.

Die Sicherheit⁸ wurde ausgestellt.

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Vermutlich handelt es sich bei diesem Mann um einen einer geistlichen Einrichtung zugehörigen Unfreien.

³ Die Form *raptum* ist Abl. Sing. von *raptum* „das Geraubte“, womit *quod* zum einfachen relativen Satzanschluss wird, an den sich ein besitzanzeigender Dativ anschließt. Die ältere Forschung las *raptum* = *raptum* und übersetzte entsprechend. W. Bergmann, Verlorene Urkunden, S. 36 übersetzt „Entführung“; A. Rio, The formularies, S. 69 gibt den vermeintlichen *raptus* sogar mit „rape“ wieder. Das römische Recht sah bei Diebstahl Strafen in Höhe des doppelten oder vierfachen Wertes des Diebesgutes vor. Die fränkischen Leges sahen für den handhaften (auf frischer Tat ertappten) Dieb den Tod vor, für den nicht handhaften Dieb Bußzahlungen neben dem Wertersatz. Eine Unterscheidung zwischen Diebstahl und Raub entfiel dagegen im fränkischen Recht. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 433-436; H.-R. Hagemann, Verbrechenkatalog, S. 49-72; H.-R. Hagemann, Vom Diebstahl, S. 2-12 und 20; G. Köbler, Eigentumsdelikte, S. 565.

⁴ Die Metathese *pras* für *pars* findet sich immer wieder in merowingischen Texten/Handschriften (Fredegar, Chronica IV,13: *Anno 32. regni Gunthramni ita a mane usque media diae sol minoratus est, ut tertia pras ex ipso vix adpareret*). Zur Schreibung *pras* für *pars* vgl. A. Uddholm, Études, S. 187 Anm.1; K. Zeumer, Formulae, S. 12 der von einem *raptus* ausgeht, setzt *pras* = *presa* = frz. *prise*, und versteht *pras* damit wie *praeda*. Zeumers Interpretation setzt allerdings eine a/e Verschiebung voraus, die so in der Sprachentwicklung des Lateins in merowingischer Zeit für gewöhnlich nicht vorkommt.

⁵ Üblicherweise wurden derartige Einigungen durch Vermittlung Außenstehender erzielt (vgl. etwa Angers 5, Angers 6 und Angers 39, wo *boni homines* diese Rolle einnehmen; vgl. zu außergerichtlichen Konfliktlösungen auch P. S. Barnwell, The early Frankish mallus, S. 239f.; P. Geary, Extra-judicial means, insb. S. 595-601). Es steht zu vermuten, dass hier der *homo sancti illius* diese Funktion übernommen hatte.

⁶ Gemeint ist das *raptum*.

⁷ Im Text der Handschrift ist das Objekt zu *accipere* ausgefallen. Aus dem Kontext lässt sich allerdings ein feminines Objekt (*firmata*) ableiten. Zusammen mit der Überschrift und dem Schluss der Formel ergibt sich *securitas* bzw. *securitate(m)* als wahrscheinlichstes Objekt.

⁸ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.